

stellten andernfalls die traditionelle Blutrache in Aussicht.<sup>133</sup> Für diese Fälle wurde die Praxis durch ein Statut 1413 verboten; trotzdem wurden die Feinde der Rebellen hartnäckig weiter damit belästigt, so daß 1429 ein erneutes Verbot erfolgen mußte.<sup>134</sup>

Die Existenz walisischen Rechts wurde in den Marken von den Herren geduldet und, beispielsweise durch die Einsetzung und Besoldung walisischer Richter,<sup>135</sup> sogar gefördert. Auch im Fürstentum existierten bestimmte Elemente walisischen Rechts fort. Durch den Glyndŵr-Aufstand wurde diese Situation kaum beeinflußt. Es ist also festzustellen, daß selbst dem formalen, öffentlichen Gebrauch der walisischen Sprache vor Gericht nichts entgegenstand. Der oben erwähnte Antrag der *Commons* auf alleinige Verwendung englischen Rechts in allen der Krone unterstehenden Teilen von Wales blieb ohne Folgen für die Verwendung walisischen Rechts und damit für die walisische Sprache. Auf Versuche der geschlagenen Waliser, von königstreuen Walisern Wergelder für ihre Gefallenen einzutreiben, wurde hingewiesen. Diese Versuche begannen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit Glyndŵrs Aufstand. Daher ist sogar in der Krisenzeit selbst nicht mit dem Versuch zu rechnen, Walisisch als Gerichtssprache zu unterdrücken. Zu unterbinden suchte man lediglich die spezifische Anwendung des *galanas* gegen königstreue Waliser.

## 7. Schlußbewertung

Ausgehend von der Nachricht Adams von Usk, daß die Engländer die walisische Sprache vernichten wollten, wurde gezeigt, daß dieses Ziel wohl nicht zu unterstellen ist. Bestrebungen, die den öffentlichen Gebrauch des Walisischen beeinträchtigt hätten, gab es insbesondere im Parlament, doch wurden diese nicht konsequent in die politische Praxis umgesetzt. Die Tolerierung des Walisischen entsprach der seit Eduard I. geübten Praxis, die zahlreich in englische Kriegsdienste getretenen walisischen Truppen und Edelleute nicht am Gebrauch ihrer Muttersprache zu hindern.<sup>136</sup> Überhaupt gehörte die Vielsprachigkeit der Britischen Inseln seit Jahrhunderten zum ‚Elementarwissen‘ in England<sup>137</sup> und wurde argumentativ für die Durchsetzung englischer Interessen eingesetzt. Im Plädoyer für die Anerkennung der englischen Konzilsnation gegen französische Angriffe bezog sich Thomas Polton, der Vertreter Englands, 1417 in Konstanz auch auf die fünf im Königreich England gesprochenen Sprachen: Englisch, der gemeinsamen Sprache von Engländern und Schotten, Walisisch, Irisch, Fran-

---

133 „... ils demaundout de les ditz foialx lieges haut amendes, manassauntz quilz aut[re]ment vorrount estre sur ce avengez ...“, Statutes Nr. VI, S. 171 f.; Zitat S. 172.

134 Siehe *Rot.Parl.* IV, S. 329. – Vgl. die Schilderung eines prominenten Falles bei Davies: *Twilight*, S. 161.

135 Siehe Davies: *Law*, S. 16.

136 Vgl. Williams: *Owain Glyndŵr*, S. 5.

137 Vgl. Jäschke, S. 103.